

ZBB 2005, 194

GesO § 9 Abs. 1 Satz 3 (InsO § 106 Abs. 1); BGB § 883

Unwirksamkeit einer Grundschuldbestellungsvormerkung des Schuldners bei Eintragungsantrag erst nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens

BGH, Urt. v. 10.02.2005 – IX ZR 100/03 (KG), ZIP 2005, 627 = WM 2005, 749

Amtlicher Leitsatz:

Hat der Schuldner auf einem von ihm gekauften Grundstück dem Kreditgeber eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer Grundschuld bewilligt, so ist diese Vormerkung unwirksam, wenn der Eintragungsantrag erst nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens beim Grundbuchamt eingegangen ist und zu diesem Zeitpunkt noch der Verkäufer Eigentümer des Grundstücks war.